



Österreich

Weil's um Ihr Unternehmen geht.

Kompetent beraten,
österreichweit.



Steuerberatung ▪ Wirtschaftsprüfung ▪ Consulting



LBG – Checkliste zum Jahreswechsel 2017/18

Die wichtigsten Informationen
für Ihren Erfolg!

Stand: 11/2017

LBG - wir beraten Unternehmen vielfältigster Branchen, Rechtsformen und Unternehmensgrößen: Familienunternehmen, Klein- und Mittelbetriebe, Personen- und Kapitalgesellschaften, Selbstständige, Freie Berufe, mittelständische Unternehmensgruppen, Vereine, Verbände und international tätige Unternehmen in der Region. Wir sind mit dem Fachwissen und der Erfahrung von 500 Mitarbeiter/innen an 30 österreichweiten Standorten für Sie da.

LBG - Vielfalt an Branchen,
Rechtsformen, Unternehmensgrößen





LBG – Checkliste zum Jahreswechsel 2017/18

In unserer LBG-Checkliste zum Jahreswechsel 2017/2018 finden Sie einen stichwortartigen Überblick zu den wichtigsten Informationen zum Jahresabschluss, zu Steuerterminen und Neuheiten:

- Anhand der praktischen Steuerspar-Checkliste für Unternehmer bzw. Arbeitnehmer erhalten Sie Ideen zu möglichen Steuerersparnissen, die Sie noch vor dem Jahreswechsel nützen sollten.
- Die Steuerspar-Bilanzvorbereitung hilft Ihnen bei der Aufbereitung der Unterlagen für die Bilanzerstellung.
- Die Liste der voraussichtlichen Sozialversicherungswerte 2018 GSVG und ASVG erleichtert die Abschätzung der künftigen Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge.
- Und ein kurzer Abriss der Neuerungen soll Ihnen eine optimale Vorbereitung auf das Jahr 2018 ermöglichen.

Dies kann natürlich nur ein grober Überblick sein. Ihr Berater bei LBG hat – abgestimmt auf Ihre individuelle Situation – darüber hinaus noch zahlreiche Ideen und hilft Ihnen einerseits Steuern zu sparen, berät Sie aber auch zu Auswirkungen auf das Bilanzbild und die Erfolgsrechnung und damit auf die Beurteilung Ihres Jahresabschlusses durch kreditgewährende Banken sowie zu Ihrer Liquidität oder hilft Ihnen, die Rentabilität von Investitionen fundiert abzuschätzen.

P.S.: Die Liste ist eine Übersicht über die wichtigsten Themen. Für eine detaillierte Beratung zu Ihrer individuellen Situation oder wenn Sie mehr zu einem Thema erfahren wollen, kontaktieren Sie uns bitte. Unser Team informiert Sie gerne und freut sich auf ein Gespräch mit Ihnen!

Stand: 6. November 2017.





LBG – Steuerspar-Checkliste: Unternehmer

Bilanzierer: Steuerstundung durch Gewinnverlagerung

Verlegen Sie (wenn möglich und wirtschaftlich vertretbar) die Auslieferung von Fertigerzeugnissen auf den Jahresbeginn 2018. Auch Arbeiten sollten dann erst mit Beginn des neuen Jahres beendet werden. Für das Finanzamt muss genau dokumentiert werden, wann die Fertigstellung erfolgt ist.

Sie verschieben damit die Steuerbemessung für realisierte Gewinne und damit auch die Steuerzahlung um ein Jahr. Im Jahresabschluss sind unfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate), Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) grundsätzlich nur mit den bisher angefallenen Kosten zu aktivieren. Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung des Fertigerzeugnisses bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert. Anzahlungen werden nicht ertragswirksam gebucht, sondern Verbindlichkeit gegenüber dem anzahlenden Kunden.

Wichtig: Natürlich schlägt sich der zeitlich verschobene Gewinn dann auch erst in der Erfolgsrechnung und im Eigenkapital des nächsten Jahres nieder.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Glättung der Progression durch Gewinnverlagerung

Wenn der Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt wird, können Sie den Gewinn verändern, indem Sie Zahlungen ins nächste Jahr verschieben. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt nämlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Das heißt, nur Zahlungen sind ergebniswirksam (verändern den Gewinn) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung gegenüber Kunden oder von Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten – anders als bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung).

Achtung: Dies gilt insbesondere nicht bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben (z.B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen) knapp (15 Tage Zurechnungsfrist) rund um den 31.12.

Beispiel: Die Mietzahlung für Dezember 2017, die am 31.12.2017 fällig ist und am 15.1.2018 bezahlt wird, ist aufgrund der fünfzehntägigen Zurechnungsfrist steuerlich noch dem Dezember 2017 zuzurechnen.

Steuerlichen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag optimal nützen

Jedenfalls steht Ihnen (nur natürlichen Personen, bei gewissen Einkunftsarten) der steuerliche Grundfreibetrag in Höhe von 13 % des Gewinns zu – höchstens aber bis zu einem Gewinn von € 30.000,00. Daher beträgt der maximale steuerliche Grundfreibetrag € 3.900,00. Nur natürliche Personen können den Gewinnfreibetrag geltend machen.





Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

- Übersteigt nun der Gewinn € 30.000,00, kommt ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzu, wenn rechtzeitig in begünstigte Wirtschaftsgüter investiert wurde. Dieser beträgt:
- bis € 175.000,00 Gewinn: 13 % Gewinnfreibetrag
- für die nächsten € 175.000,00 (bis € 350.000,00) Gewinn: 7 % Gewinnfreibetrag
- für die nächsten € 230.000,00 (bis € 580.000,00) Gewinn: 4,5 % Gewinnfreibetrag
- ab € 580.000,00 Gewinn: kein Gewinnfreibetrag (Höchstsumme Gewinnfreibetrag daher immerhin: € 45.350,00)

***Nicht vergessen:** Beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag müssen Sie tatsächlich in abnutzbare Wirtschaftsgüter mit einer Mindestnutzungsdauer von vier Jahren investieren – auch begünstigt ist die Investition in bestimmte Wertpapiere.*

***Wichtig:** Sinnvoll ist, noch rasch vor dem Jahreswechsel eine treffsichere Abschätzung des für 2017 zu erwartenden steuerlichen Gewinns durchzuführen und darauf abgestimmt in (wirtschaftlich für den Betrieb) nützliche, steuerlich begünstigte Wirtschaftsgüter zu investieren.*

Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Kaufen Sie Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten im Einzelwert von bis € 400,00 noch bis zum Jahresende ein, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2018 ohnehin geplant ist. Sie können im Jahr der Anschaffung, daher im Jahr 2017, steuerlich voll abgeschrieben werden.

Halbjahresabschreibung

Nehmen Sie angeschaffte Wirtschaftsgüter noch bis zum 31.12.2017 in Betrieb – nur dann steht noch eine steuerliche Halbjahres-Abschreibung für 2017 zu. Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann nämlich erst ab der Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden.

Steuerlich anerkannte Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen sind steuerlich abzugsfähig, wenn sie an Einrichtungen geleistet werden,

- die im Gesetz genannt sind oder
- die in der Liste des Bundesministeriums für Finanzen ohne Gültigkeitsende aufscheinen (https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/show_mast.asp).





Die Spenden aus dem Betriebsvermögen dürfen 10 % des Gewinns des aktuellen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Wenn im nächsten Jahr höhere Einkünfte erwartet werden, kann es daher günstiger sein, eine Spende auf Anfang 2018 zu verschieben.

Spenden für Hilfeleistungen in Katastrophenfällen (z. B. Hochwasser) können Sie auch als Werbeaufwand abziehen, wenn damit tatsächlich für das Unternehmen geworben wird (z. B. indem die Zahlung in Prospekten erwähnt wird). In diesem Fall gilt die Begrenzung in der Höhe von 10 % des Gewinns des laufenden Jahres nicht.

Jährliche Netto-Umsatzgrenze für Kleinunternehmer beachten

Beachten Sie die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer!

Sie liegt bei einem jährlichen Nettoumsatz von € 30.000,00. Ist sie gegen Jahresende nahezu ausgeschöpft, kann es Sinn machen, wenn möglich, weiteren Umsatz in das Folgejahr zu verschieben, um nicht den Kleinunternehmerstatus (Grundsatz: Keine Umsatzsteuerpflicht, kein Vorsteuerabzug) zu verlieren. Einmal in fünf Jahren kann die Umsatzgrenze um 15 % überschritten werden.

Forschungsprämie

Wenn Sie in Forschung investieren, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Forschungsprämie pro Jahr in Höhe von 12 % (für 2017) bzw. 14 % (ab 2018) der Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden (soweit sie nicht durch steuerfreie Förderungen gedeckt ist). Bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2017/18 erfolgt eine lineare Aliquotierung.

Steuerlicher Sachbezugswert für Dienstwagen

Der Sachbezug für die Privatnutzung von Firmenfahrzeugen beträgt für neu angeschaffte Fahrzeuge 2 % der Anschaffungskosten – maximaler steuerlicher Sachbezug ist in diesem Fall € 960,00. Wenn der CO₂-Ausstoß 2018 bis 124 g/km beträgt, ist ein Sachbezug von 1,5 % anzusetzen. Für Neuanschaffungen im Jahr 2017 gilt noch ein Grenzwert von 127 g/km mit steuerlicher Wirkung auch für diesen Dienstwagen auch in den nächsten Jahren! Bei Elektrofahrzeugen ist kein Sachbezug anzusetzen. Bei bestimmten Fahrzeugen kann sich eine Anschaffung daher noch 2017 lohnen.





Mitarbeiter: (Weihnachts-)Geschenke und Feiern

Betriebsveranstaltungen sind für Ihre Mitarbeiter bis zur Höhe von € 365,00 pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (z. B. Weihnachtsfeiern). Für Geschenke gilt ein Limit von € 186,00 jährlich. Bargeschenke hingegen sind immer steuerpflichtig!

Jubiläumsgeschenke

Seit 1.1.2016 sind nur mehr Jubiläumsgeschenke bis zu einer Höhe von € 186,00 jährlich von der Einkommensteuer befreit. Zu den begünstigten Anlässen von Jubiläumsgeschenken zählen neben einem Dienstjubiläum des Arbeitnehmers auch Firmenjubiläen.

Unterlagen, die für die Bilanzerstellung wichtig sind:

		erledigt
1.	Buchhaltung Bilanzjahr: Sachkontensaldenliste zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
2.	Übermittlung der Buchhaltung des Bilanzjahres mittels digitalem Datenträger oder als Ausdruck	<input type="radio"/>
3.	Kopie sämtlicher Rechnungen von Anlagenzugängen/Investitionen. Bei Lkw-Kauf auch Kopie des Zulassungsscheins	<input type="radio"/>
4.	Kopie des Ankaufs/Verkaufs von Wertpapieren	<input type="radio"/>
5.	Kopie des Depotauszuges vom WP-Bestand zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
6.	Durchsicht des bestehenden Anlagenverzeichnisses hinsichtlich Abgängen oder im Betrieb nicht mehr nutzbaren/genutzten Wirtschaftsgütern. Bei Anlageverkäufen auch Kopie der Ausgangsrechnung.	<input type="radio"/>
7.	Durch den Unternehmer/Geschäftsführer unterfertigte Originalinventuraufstellung zum Bilanzstichtag.	<input type="radio"/>
8.	Aufstellung von sonstigen Vorräten zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
9.	Aufstellung von unfertigen/halbfertigen Aufträgen zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>





10.	Aufstellung (Kopie der Ausgangsrechnungen des Folgejahres) für erbrachte, aber noch nicht verrechenbare Leistungen	<input type="radio"/>
11.	Abgestimmte Liste offener Kundensalden zum Bilanzstichtag <ol style="list-style-type: none"> 1. Offene Posten-Liste zum Bilanzstichtag und aktuell bei Bilanzerstellung davon noch offene Kundenforderungen. 2. Aufstellung der dubiosen Forderungen (= unsicherer Zahlungseingang) mit Grund/Höhe der Wertberechtigung 3. Aufstellung und Grund der uneinbringlichen Forderungen 4. Hinweise zu Forderungen in fremder Währung (Kurse etc.) 	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
12.	Kopie der Belege von sonstigen Forderungen zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
13.	Kopie des Kassabuchsaldos zum Bilanzstichtag (letzte Kassabuchseite)	<input type="radio"/>
14.	Kopie von sämtlichen Bankkontoauszügen (Guthaben bei bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Banken) zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
15.	Umsatzsteuervoranmeldungen und ZM-Meldungen des Bilanzjahres	<input type="radio"/>
16.	Offene Urlaube und Zeitguthaben/Zeitschulden sämtlicher Dienstnehmer zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
17.	Unterlagen und Schriftverkehr für zu bildende Rückstellungen zum Bilanzstichtag (z. B. Schadenersatz, Prozess, Garantie, Drohverlustrückstellungen usw.)	<input type="radio"/>
18.	Versicherungsmathematisches Pensionsgutachten zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
19.	Abgestimmte Liste offener Lieferantensalden zum Bilanzstichtag <ol style="list-style-type: none"> 1. Hinweise für noch vorzunehmende Korrekturen bei Lieferanten 2. Hinweise auf Fremdwährungsverbindlichkeiten vornehmen 	<input type="radio"/> <input type="radio"/>
20.	Kopie von Eingangsrechnungen mit Lieferungen bis zum Bilanzstichtag, wenn die Eingangsrechnung ein Datum vom Folgejahr trägt.	<input type="radio"/>
21.	Kopie der Kredit/Darlehensverträge, die im Bilanzjahr neu aufgenommen wurden	<input type="radio"/>
22.	Kopie der im Bilanzjahr neu abgeschlossenen betrieblichen/privaten Verträge (z. B. Mietverträge, Leasingverträge, Lieferverträge, Serviceverträge, Sponsoring usw.)	<input type="radio"/>





23.	Kopie der Versicherungspolizzen, die im Bilanzjahr neu abgeschlossen wurden	<input type="radio"/>
24.	Kopie der Belege von sonstigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
25.	Fahrtenbücher von Pkw im Betriebsvermögen oder geleasteten Pkw	<input type="radio"/>
26.	Aufstellung Eigenverbrauchsaufzeichnungen (z. B. Warenbezüge, Sachbezüge, umsatzsteuerpflichtige Werbeaufwendungen etc.)	<input type="radio"/>
27.	Aufstellung und Hinweise über die Beurteilung von Privatanteilen	<input type="radio"/>
28.	Aufstellung aktivierte Eigenleistungen (Personalstunden und Materialeinsatz)	<input type="radio"/>
29.	Kopie der Eingangsrechnungen über ausbezahlte Provisionen	<input type="radio"/>
30.	Kopie von Auslandszahlungen, für die Mitteilungspflicht besteht	<input type="radio"/>
31.	Aufstellung der Reisekosten des Einzelunternehmens bzw. Gesellschafters sofern nicht bereits verbucht	<input type="radio"/>
32.	Kopien von Aufwendungen, für die Versicherungsentschädigungen gewährt wurden	<input type="radio"/>
33.	Aufstellung über sonstige Einkünfte (z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen) im Bilanzjahr	<input type="radio"/>
34.	Gegebenenfalls einen Hinweis für Meldeverpflichtung bei Schenkung unter Lebenden	<input type="radio"/>
35.	Aufstellung von Sonderausgaben im Bilanzjahr: <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorhandene Leibrentenverpflichtungen 2. Versicherungsbestätigungen für UV, KV, PV, Nachkauf PV, etc. 3. Belegnachweise für Zahlungen von Wohnraumschaffung 4. Belegnachweise für Sanierung von Wohnraum <p>Ausgaben für Wohnraumschaffung und Versicherungen können nur mehr für vor dem 1.1.2016 abgeschlossene Verträge bzw. Maßnahmen als Sonderausgaben berücksichtigt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Belegnachweise von Kirchensteuerzahlungen 6. Belegnachweise von Zahlungen für begünstigte Spenden 7. Zahlungen für die Geltendmachung vom Handwerkerbonus 	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
36.	Aufstellung von Aufwendungen für die Kinderbetreuung	<input type="radio"/>





37. Kopie der Inskriptionsbestätigung von Kindern bei Beginn des Studiums im Bilanzjahr	<input type="radio"/>
38. Aufstellung Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen (z. B. Krankheitskosten, Behinderung, Verlassenschaften, Unterhalt usw.)	<input type="radio"/>

Steuerspar-Checkliste: Arbeitnehmer

Werbungskosten, Sonderausgaben

Überprüfen Sie Ihre Rechnungen aus dem Jahr 2017, ob die Ausgaben als Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden können.

Zu den Werbungskosten zählen zum Beispiel Aus- und Fortbildungskosten, aber auch Umschulungsmaßnahmen, Arbeitskleidung, Arbeitsmittel und Werkzeuge, Fachliteratur, Gewerkschaftsbeiträge, Sprachkurse, Reisekosten, Fahrtkosten.

Als Sonderausgaben sind Spenden, Steuerberatungskosten und Kirchenbeiträge (bis € 400,00 jährlich) absetzbar.

Achtung: Ausgaben für Wohnraumschaffung und Versicherungen können grundsätzlich nicht mehr als Sonderausgaben abgesetzt werden. Nur mehr für vor dem 1.1.2016 abgeschlossene Verträge bzw. Maßnahmen bleibt der Sonderausgabenabzug noch bis 2020 erhalten.

Pendlerpauschale

Manche Werbungskosten, wie z. B. die Pendlerpauschale, können bereits vom Arbeitgeber geltend gemacht werden, wenn ihm die nötigen Daten bekannt gegeben werden. Sollte das versäumt worden sein, können Sie das in der Arbeitnehmerveranlagung nachholen.

TIPP: Auch als Teilzeitbeschäftigter steht Ihnen ein aliquotes Pendlerpauschale zu.

Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag kann auf beide Elternteile aufgeteilt werden. Dann steht für jeden Elternteil ein Freibetrag von € 300,00 jährlich pro Kind zu. Diese Aufteilung des Freibetrages kann insbesondere für Familien, bei denen beide Elternteile ähnlich hohe steuerrelevante Einkünfte erzielen, vorteilhaft sein.





Wenn er nur von einem geltend gemacht wird, beträgt der Freibetrag € 440,00 jährlich pro Kind.

Aufwendungen für Kinder

Absetzen können Sie auch die Betreuung Ihrer Kinder. In Summe dürfen unter bestimmten Voraussetzungen € 2.300,00 jährlich als außergewöhnliche Belastung für die Kinderbetreuung abgesetzt werden. Dies gilt so lange, bis das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat. Nur wenn die erhöhte Familienbeihilfe zusteht, verlängert sich diese Frist bis 16 Jahre.

Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2011

Sie haben noch bis Jahresende Zeit, die Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2012 zu erledigen. Danach ist die Fünfjahresfrist für die Antragstellung abgelaufen.

Achtung: Ab der Veranlagung 2016 erfolgt unter gewissen Voraussetzungen eine automatische Arbeitnehmerveranlagung, wenn eine Steuergutschrift zu erwarten ist.

Voraussichtliche Sozialversicherungswerte 2018

GSVG

Krankenversicherung (KV) und Pensionsversicherung (PV)

	Beitrags- satz (KV)	Bemessungs- grundlage (KV)	Beitragssatz (PV)	Bemessungs- grundlage (PV)
ab dem 1. Jahr der Erwerbstätigkeit	7,65 %	(M)BGrl ¹⁾ € 438,05/M € 5.256,60/J	18,50 %	(M)BGrl ¹⁾ € 654,25/M € 7.851,00/J
HBGrl ²⁾	7,65 %	€ 5.985,00/M € 71.820,00/J	18,50 %	€ 5.985,00/M € 71.820,00/J

¹⁾ (M)BGrl = (Mindest)Beitragsgrundlage

²⁾ HBGrl = Höchstbeitragsgrundlage

Unfallversicherung € 115,20/Jahr bzw. € 9,60/Monat





ASVG

Geringfügigkeitsgrenze	
monatlich	€ 438,05
Grenzwert für pauschalisierte Dienstgeberabgabe	€ 657,08
Wichtig: Beachten Sie, dass die Geringfügigkeitsgrenze für Beschäftigungsverhältnisse ab 1.1.2018 erhöht wird (siehe Tableau). Dies kann Auswirkungen auf die Beurteilung von bestehenden Dienstverhältnissen (Geringfügig Beschäftigte) haben und Handlungsbedarf noch im Jahr 2017 auslösen.	
Höchstbeitragsgrundlage*	
täglich	€ 171,00
monatlich	€ 5.130,00
jährlich für Sonderzahlungen	€ 10.260,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 5.985,00

* Die Höchstbeitragsgrundlage wurde um die neue Aufwertungszahl von 1,029 erhöht.

Was gibt es Neues 2017/2018?

Nationalratsbeschlüsse vor der Wahl

In der letzten Sitzung des Nationalrats vor der Nationalratswahl wurden unter anderem folgende Änderungen beschlossen:

- Die Auflösungsabgabe soll mit Ende 2019 abgeschafft werden.
- Ebenso wird die Mietvertragsgebühr für die Vermietung von Wohnräumen abgeschafft.
- Die Rechte von Arbeitern werden (teilweise und mit Übergangsfristen) an jene der Angestellten angeglichen. So werden z. B. die Kündigungsfristen und auch die Systematik für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder nach einem Unfall an die Rechte der Angestellten angeglichen. Die

Das interessiert Sie? Dann beraten wir Sie gerne in Ihrer individuellen Situation.





Änderungen im Entgeltfortzahlungsrecht treten mit 1.7.2018 in Kraft, jene zum verbesserten Kündigungsschutz mit 2021.

Vereinfachte GmbH-Gründung

Ab 1.1.2018 wird eine GmbH-Gründung unter bestimmten Voraussetzungen (vereinfachte Gründung einer „Standard-GmbH“) mit Mustersatzung ohne Notar zugelassen. Dies gilt vorerst befristet für 3 Jahre.

Das interessiert Sie? Dann beraten wir Sie gerne in Ihrer individuellen Situation.

Erhöhung der Forschungsprämie

Die Forschungsprämie beträgt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2017 beginnen 14 % (bisher 12 %) der Forschungsaufwendungen (Ausgaben). Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr 2017/2018 ist die Bemessungsgrundlage linear den Kalendermonaten des Jahres 2017 und 2018 zuzuordnen und der entsprechende Prämiensatz anzuwenden. Sie wird als Gutschrift am Abgabekonto des Steuerpflichtigen verbucht.

Das interessiert Sie? Dann beraten wir Sie gerne in Ihrer individuellen Situation.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Für Unternehmer, die bei Einführung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung am 1.1.2009 nicht für die freiwillige Arbeitslosenversicherung optiert haben, ergibt sich ab 1.1.2018 wieder die Möglichkeit, dies zu tun.

Das interessiert Sie? Dann beraten wir Sie gerne in Ihrer individuellen Situation.





Steuerberatung ■ Wirtschaftsprüfung ■ Consulting

ÖSTERREICHWEIT FÜR SIE DA ...

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-16, Tel [02682] 62195, eisenstadt@lbg.at
Großpetersdorf, Ungarnstraße 10, Tel [03362] 7346, grosspetersdorf@lbg.at
Mattersburg, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel [02626] 62317, mattersburg@lbg.at
Neusiedl/See, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel [02167] 2495-0, neusiedl@lbg.at
Oberpullendorf, Hauptstr. 34/2, Tel [02612] 42319, oberpullendorf@lbg.at
Oberwart, Schulgasse 17, Tel [03352] 33415, oberwart@lbg.at

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel [0463] 57187, klagenfurt@lbg.at
Villach, Europastraße 8 (Technologiezentrum), Tel [04242] 27494, villach@lbg.at
Wolfsberg, Johann-Offner-Straße 26, Tel [04352] 4847, wolfsberg@lbg.at

... IN NIEDERÖSTERREICH

St. Pölten, Bräuhausg. 5/2/8, Tel [02742] 355660, st-poelten@lbg.at
Gänserndorf, Eichamtsstr. 5-7, Tel [02282] 2520, gaenserdorf@lbg.at
Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel [02662] 42050, gloggnitz@lbg.at
Gmünd, Schloßparkg. 6, Tel [02852] 52637, gmueund@lbg.at
Hollabrunn, Amtsgasse 21, Tel [02952] 2305-0, hollabrunn@lbg.at
Horn, Josef-Kirchner-G. 5, Tel [02982] 2871-0, horn@lbg.at
Korneuburg, Kwizdastraße 15, Tel [02262] 64234, info@lbg-cd.at
Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel [02572] 3842, mistelbach@lbg.at
Neunkirchen, Rohrbacherstr. 44, Tel [02635] 62677, neunkirchen@lbg.at
Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel [02842] 53412, waidhofen@lbg.at
Wr. Neustadt, Baumkirchnerring 6/2, Tel [02622] 23480, wr-neustadt@lbg.at

... IN OBERÖSTERREICH

Linz, Hasnerstraße 2, Tel [0732] 655172, linz@lbg.at
Ried, Bahnhofstraße 39b, Tel [07752] 85441, ried@lbg.at
Steyr, Leopold-Werndl-Straße 44/1, Tel [07252] 53556-0, steyr@lbg.at

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Julien-Str. 1, Tel [0662] 876531, salzburg@lbg.at

... IN DER STEIERMARK

Graz, Niesenbergg. 37, Tel [0316] 720200, graz@lbg.at
Bruck/Mur, Koloman-Wallisch-Pl. 10, Tel [03862] 51055, bruck@lbg.at
Leibnitz, Dechant-Thaller-Straße 39/3, Tel [03452] 84949, leibnitz@lbg.at
Liezen, Rathausplatz 3, Tel [03612] 23720, liezen@lbg.at

... IN TIROL

Innsbruck, Brixner Straße 1, Tel [0512] 586453, innsbruck@lbg.at

... IN WIEN

Wien, Boerhaavegasse 6, Tel [01] 53105-0, office@lbg.at

LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
 Unternehmenssitz & Geschäftsführung, FN 75837a, HG Wien
 1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43 1 53105-0
 500 qualifizierte Mitarbeiter/innen an 30 Standorten
 in 8 Bundesländern für Sie da - österreichweit!

KONTAKT: welcome@lbg.at - Bei uns finden Sie den Berater und die Betreuung, die Sie sich schon immer gewünscht haben. Fragen Sie uns. Wir bringen Sie zusammen!

■ STEUERN, SOZIALVERSICHERUNG, BETRIEBSWIRTSCHAFT

Österreichisches und internationales Steuerrecht, Betriebsprüfung, Rechtsmittel (BFG, VwGH), Finanzstrafverfahren, Steueroptimierung, Steuer-Check bei Verträgen, Jahresbudget, Finanzplan, Beratung bei Kauf/Verkauf, Gründung/Nachfolge, Rechtsformwahl & Umgründung

■ BUCHHALTUNG, BILANZ, STEUERERKLÄRUNG, KALKULATION

Jahres- und Zwischenabschlüsse, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, laufende Buchhaltung und wirtschaftlich aussagekräftige Monatsauswertungen, Kalkulation, Kostenrechnung, Financial Reporting

■ PERSONALVERRECHNUNG, ARBEITGEBER-BERATUNG

Gehaltsverrechnung, Beratung in Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtsfragen, Stundensatzkalkulation, Expatriates, HR-Reporting

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG, GUTACHTEN, BEWERTUNG

Jahresabschluss- und Sonderprüfungen, Analysen, betriebswirtschaftliche Gutachten, Due Diligence bei Kauf & Verkauf, Unternehmensbewertung

■ KAUFMÄNNISCHE ORGANISATION, DIGITALISIERUNG, BUSINESS-SOFTWARE: BERATUNG, SCHULUNG, SUPPORT

LBG Business-Software: LBG Business - die Software für Buchhaltung und Jahresabschluss. LBG Registrierkasse - die modulare Kassensoftware. LBG Direktvermarktung - Warenwirtschaft, Vermarktung, Fakturierung. LBG Kellerbuch - die Software für Winzer, Weinhandel, Vinothek. LBG Bodenwächter - für Pflanzenschutz & Düngung. LBG Feldplaner. LBG Tierhaltung.

BMD Business-Software: Zeit- und Leistungserfassung, Kostenrechnung, Budgetierung, Warenwirtschaft, Fakturierung, Mahnwesen, Buchhaltung, Zahlungsverkehr, Controlling und vieles mehr.

■ GRÜNDUNG, STARTUPS, NACHFOLGE, ÜBERGABE, KAUF, VERKAUF

Vom Start an begleiten wir Sie fachkundig auf Ihrem Weg zum Unternehmenserfolg in allen Unternehmensphasen: Business-Plan, Rechtsformwahl, Kalkulation, Rentabilitätsrechnung, Finanzierung, Investition, steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Beratung, Kontakt mit Banken und Behörden und vieles mehr.

LBG - Vielfalt an Branchen, Rechtsformen, Unternehmensgrößen

